



Information für ausländische Studienbewerber

Der folgende Informationsteil entspricht der Reihenfolge der zu erledigenden Formalitäten. Er enthält eine Übersicht über alle Schritte, die zur Studienaufnahme unbedingt erforderlich sind.

1. Einreise in die Bundesrepublik Deutschland
2. Polizeiliche Anmeldung
3. Aufenthaltsgenehmigung
4. Kontoeröffnung
5. Krankenversicherung
6. Immatrikulation
7. Rückmeldung
8. Beurlaubung
9. Exmatrikulation

1. Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Ausländische Studienbewerber brauchen in der Regel zur Einreise in die Bundesrepublik einen Sichtvermerk (Visum) für Studienzwecke. Der Antrag ist bei dem nächstgelegenen Generalkonsulat oder bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Wenn Sie diesen Antrag noch nicht gestellt haben, tun Sie dies bitte sofort unter Vorlage ihres Zulassungsbescheides. Weisen Sie darauf hin, dass Sie für das Wintersemester Anfang September/Oktober bzw. für das Sommersemester Anfang April erwartet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie ein VISUM FÜR STUDIENZWECKE erteilt bekommen, weil Sie mit einem Touristenvisum nur für Besuchszwecke in die Bundesrepublik einreisen können, aber NICHT studieren dürfen.

Ein Touristenvisum kann nach Einreise in die Bundesrepublik NICHT in ein Visum für Studienzwecke umgewandelt werden!

2. Polizeiliche Anmeldung

Nach Ihrer Ankunft in Oberursel (wie überall in der Bundesrepublik) müssen Sie sich innerhalb einer Woche polizeilich anmelden. Wenn Sie innerhalb Oberursel umziehen oder aus Oberursel wegziehen, müssen Sie sich um- bzw. abmelden.

Teilen Sie bitte einen Wohnungswechsel auch im Sekretariat mit.

Ein Anmeldeformular erhalten Sie bei der Meldebehörde. Dies legen Sie zusammen mit Ihrem Reisepass (nur ausländische Bewerber) und, wenn Sie aus einem anderen Ort außerhalb Hessens zugezogen sind, der Abmeldebestätigung aus Ihrem letzten Wohnort der Meldebehörde vor.

Rathaus Oberursel
[Einwohnerbüro](#)
Rathausplatz 1, 61440 Oberursel
Öffnungszeiten und Formulare siehe deren Website

Wenn Sie im Hochtaunuskreis oder in einer anderen Gemeinde wohnen, müssen Sie sich beim Gemeindeamt Ihres Wohnortes anmelden. Bitte bewahren Sie die Anmeldebestätigung gut auf, Sie brauchen Sie unter anderem für die Aufenthaltsgenehmigung. Studierende, die vorübergehend in der Notunterkunft wohnen, sind auch verpflichtet, sich bei der Meldebehörde anzumelden. Hierbei ist die Adresse der jeweiligen Notunterkunft anzugeben. Erhalten Sie ein Zimmer, müssen Sie sich ummelden.

3. Aufenthaltsgenehmigung

(für ausländische Staatsbürger)

Jeder ausländische Studierende braucht eine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland, die nach Anmeldung im Rathaus beantragt werden muss beim

[Landratsamt](#)
Ludwig-Erhard-Anlage 1-4
61352 Bad Homburg v.d.H.
auslaenderbehoerde@hochtaunuskreis.de
Tel. (06172)999-0
Fax (06172)999-9834
Öffnungszeiten:
siehe deren Website

Für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist eine Gebühr zu entrichten.

Für die Aufenthaltsgenehmigung gibt es verschiedene Antragsformulare:

- Wer aus einem EG-Land, Island, Norwegen, der Schweiz, Monaco oder den USA kommt, kann ohne Sichtvermerk (Visum) einreisen. Er muss bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung stellen.
- Wer aus einem anderen Land kommt, muss schon in seiner Heimat von der deutschen Botschaft oder einem Generalkonsulat einen Einreisesichtvermerk (Visum) erhalten haben. Er muss bei der Ausländerbehörde eine "Aufenthaltsanzeige eines Ausländers" abgeben. Da es nicht möglich ist, dieses Touristenvisum in eine Aufenthaltserlaubnis umzuwandeln, muss man damit rechnen, noch einmal in das Heimatland zurückzufahren, um von dort aus einen Einreisevermerk zu beantragen.

Bitte informieren Sie sich vorab auf der Seite der Ausländerbehörde über die nötigen Unterlagen.

Wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis abläuft, müssen Sie, ebenfalls rechtzeitig, einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung stellen.

4. Kontoeröffnung

Die Eröffnung eines Kontos ist in der Regel problemlos. Benötigt wird nur ein Reisepass/Personalausweis und die Meldebestätigung (polizeiliche Anmeldung). Den Status als Student kann man durch Vorlage des Zulassungsbescheides oder einer Studienbescheinigung nachweisen.

5. Krankenversicherung

Alle Studierenden sind krankenversicherungspflichtig. Bei der Einschreibung und bei der Rückmeldung muss jeder Studierende den Nachweis über die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse vorlegen.

Die Höhe des Beitrages erfahren sie auf den Seiten der jeweiligen Krankenversicherung, die sie wählen. Studenten können von Zuzahlung bei Medikamenten befreit werden. Weitere Auskünfte können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen.

Ausgenommen von der o.g. Regelung sind Studierende, die familienversichert sind und aus Ländern kommen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Bei Vorlage des Versicherungsscheins bei der jeweiligen Krankenkasse erfolgt die Prüfung der Versicherungspflicht. Die Voraussetzungen für eine mögliche Befreiung werden von der jeweiligen Krankenkasse überprüft. Die Krankenkasse gibt Ihnen entsprechende Bescheinigung zur Einschreibung mit.

Haben Sie einen Familienversicherungsschein nicht aus dem Heimatland mitgebracht, müssen Sie sich vorläufig Pflichtversichern bis die Bescheinigung bei der Krankenkasse nachgereicht wird. Die geleisteten Beitragszahlungen werden dann zurückerstattet.

Mit folgenden Ländern bestehen Sozialversicherungsabkommen:

Belgien	Island	Niederlande	Spanien
Dänemark	Israel	Norwegen	Tschechische Republik
Finnland	Jugoslawien	Österreich	Tunesien
Frankreich	Kroatien	Polen	Türkei
Griechenland	Liechtenstein	Portugal	Ungarn
Großbritannien	Luxemburg	Schweden	
Italien	EJR Makedonien	Schweiz	
Irland	Marokko	Slowenien	

6. Immatrikulation

Immatrikulation ist die offizielle Einschreibung als Student oder Studentin. Die benötigten Formulare und Unterlagen sind auf unserer Homepage aufgelistet.

7. Rückmeldung

Jeder Studierende, der sein Studium an der LThH fortsetzen will, muss sich zu jedem Semester innerhalb der festgesetzten Fristen (WS 01.09./SS 01.03.) zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung der Semestergebühr auf das Hochschulkonto.

8. Beurlaubung

Die genehmigte Unterbrechung des Studiums ist die Beurlaubung. Gründe für eine Beurlaubung sind:

- eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
- Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung für höchstens 2 Semester und für den Zeitraum der Prüfung
- Ableistung einer vorgeschriebenen Praktikantenzeit
- studienbedingter Auslandsaufenthalt

Den Antrag auf Beurlaubung müssen Sie beim Studentensekretariat innerhalb der Rückmeldefrist stellen. Eine vorherige Beratung beim Studienberater ist zu empfehlen.

9. Exmatrikulation

Möchten Sie das Studium an der LThH beenden oder den Studienort wechseln, müssen Sie sich exmatrikulieren. Antragsformulare finden Sie auf der Homepage. Ohne Exmatrikulation ist eine Einschreibung an einer anderen Hochschule/Universität nicht möglich.

Stand 12.02.2025